

Tit. 9 – Ausübung des Wahlrechts in besonderen Fallkonstellationen ->
Tit. 9.1 – Sonderkündigungsrecht wegen der erstmaligen Erhebung
eines Zusatzbeitrages bzw. Erhöhung des Zusatzbeitragsatzes

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Krankenkassenwahlrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom
20.11.2020

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9.1.3 RdSchr. vom 20.11.2020 – Hinweispflicht der Krankenkasse im
Zusammenhang mit dem Sonderkündigungsrecht

(1) Nach § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V hat die Krankenkasse spätestens einen Monat vor Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird, ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Sonderkündigungsrecht, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragsätzen nach § 242 Abs. 5 SGB V hinzuweisen. Der Zeitverzug bei Veränderungen des Zusatzbeitrages für bestimmte Renten- und Versorgungsbezieher wirkt sich in diesem Zusammenhang nicht aus.

Beispiel 1

Erhöhung eines Zusatzbeitragsatzes ab	01.01.2021
Hinweispflicht der Krankenkasse spätestens am	31.12.2020
Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts bis (* 31.01.2021 = Sonntag)	01.02.2021*
Kündigung am	07.01.2021

Beurteilung

Die Mitgliedschaft endet am 31.03.2021

(2) Ferner sieht die Regelung eine darüber hinausgehende Informationspflicht der Krankenkasse vor, soweit der erstmalig erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragsatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz überschreitet. In diesem Fall sind die Mitglieder (zusätzlich) auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln.

(3) Kommt eine Krankenkasse ihrer Hinweispflicht gegenüber einem Mitglied nicht fristgerecht nach, gilt nach § 175 Abs. 4 Satz 8 Halbsatz 1 SGB V eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird. Die Rechtzeitigkeit der Kündigung innerhalb der in Satz 6 der Vorschrift genannten Frist wird damit fingiert. Mit der Fiktion wird die Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts hinausgeschoben, nicht aber der Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels. Die Regelung verfolgt die Zielsetzung, auch in diesen Fällen die mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen einhergehende Belastung der Mitglieder zeitlich zu begrenzen.

(4) Im Übrigen sehen die gesetzlichen Regelungen in den Fällen des verspäteten Hinweises durch die Krankenkasse keine explizite Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts vor. Nach dem Sinn und Zweck des § 175 Abs. 4 Satz 8 SGB V ist das Mitglied so zu stellen, als ob die Krankenkasse ihrer Hinweispflicht rechtzeitig nachgekommen wäre. Daher wird die in § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V vorgesehene

Frist von einem Monat zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts auch auf die angesprochene Sachverhaltskonstellation übertragen. Die Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts endet also in diesen Fällen einen Monat nach dem verspäteten Hinweis der Krankenkasse.

Beispiel 2

Erhöhung eines Zusatzbeitragssatzes ab	01.01.2021
Hinweispflicht der Krankenkasse spätestens am	31.12.2020
Verspäteter Hinweis der Krankenkasse am	15.01.2021
Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts bis	15.02.2021
Kündigung am	05.02.2021

Beurteilung

Die Mitgliedschaft endet am 31.03.2021
Die Fiktionsregelung nach § 175 Abs. 4 Satz 8 Halbsatz 1 SGB V , die für alle im Zeitraum vom 02.02. bis zum 15.02.2021 eingegangenen Kündigungserklärungen maßgeblich ist, erklärt die Kündigung als im Monat Januar 2021 ausgeübt.

(5) Mit der Regelung des § 175 Abs. 4 Satz 8 Halbsatz 2 SGB V wird verhindert, dass eine schon frühzeitig, das heißt vor Ablauf des Monats, für den erstmalig ein Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz erhoben wird, erklärte Kündigung von der vorgenannten Fiktionsregelung erfasst wird. Ausgehend von dem vorgenannten Beispiel, sind von der Regelung wörtlich sowohl die im Monat Januar 2021 (bzw. aufgrund der Anwendung des § 26 Abs. 3 SGB X bis zum 1. Februar 2021) als auch bereits bis zum 31. Dezember 2020 ausgesprochenen Kündigungen betroffen. Für die im Januar (bzw. aufgrund der Anwendung des § 26 Abs. 3 SGB X bis zum 1. Februar 2021) erfolgten Kündigungen läuft die Regelung allerdings ins Leere, da diese ohnehin zum 31. März 2021 wirksam werden. Für die bis zum 31. Dezember 2020 rechtswirksam ausgesprochenen Kündigungen bewirkt § 175 Abs. 4 Satz 8 Halbsatz 2 SGB V , dass sie bereits zum 28. Februar 2021 wirksam werden. Unter welchen Bedingungen die vor Inkrafttreten der erstmaligen Erhebung eines Zusatzbeitrages bzw. der Erhöhung eines Zusatzbeitragssatzes ausgesprochenen Kündigungen ihre Wirksamkeit entfalten, wird unter Abschnitt 9.1.4 erläutert.